



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 18. Oktober 1968

1 Teil II Nr. 108

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 68	Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Erziehungsrechtsentscheidungen	847

**Richtlinie Nr. 25
des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen
Demokratischen Republik
zu Erziehungsrechtsentscheidungen
vom 25. September 1968**

Nach Artikel 38 der Verfassung ist es das Recht und die vornehmste Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen. Damit wird die große Bedeutung der Familien-erziehung in der sozialistischen Gesellschaft hervorgehoben. Die Eltern als Erziehungsberechtigte erhalten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten staatlichen und gesellschaftlichen Schutz und finden Anerkennung und Würdigung. Das Erziehungsziel ist gekennzeichnet durch die wachsenden Aufgaben bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und der Weiterentwicklung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems. Die Erfüllung der staatsbürgerlichen Aufgabe der Eltern, ihre Kinder darauf vorzubereiten, daß sie fähig und bereit sind, die sozialistische Zukunft schöpferisch zu meistern, vollzieht sich in Verwirklichung der Grundsätze der Verfassung und des Familiengesetzbuches. Die Eltern werden dabei durch gesellschaftliche Erziehung ihrer Kinder unterstützt.

Unter bestimmten Voraussetzungen treffen die Gerichte im Interesse der Kinder Entscheidungen über das Erziehungsrecht. Wegen ihrer großen gesellschaftlichen Bedeutung müssen sie von hohem Verantwortungsbewußtsein getragen sein. Sie haben zu sichern, daß den Kindern, die nicht mehr in einer vollständigen oder harmonisch zusammenlebenden Familie aufwachsen, die bestmögliche Entwicklung gewährleistet wird. Entscheidungen in Eheverfahren, in denen das Erziehungsrecht, das bisher beide Elternteile ausübten, nur einem Elternteil übertragen wird, haben wegen ihrer Häufigkeit und Folgen besondere Bedeutung. Weitreichende Auswirkungen für Eltern und Kinder ergeben sich auch aus Entscheidungen über den Entzug, die Rückübertragung, die Änderung des Erziehungsrechts sowie der Ersetzung der Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt. Um eine einheitliche Rechtsanwendung zu sichern

und die gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit zu vertiefen, ergeht folgende Richtlinie.

Abschnitt A

**§ 25 FGB -
Übertragung des Erzielsungsrechts bei Ehescheidung**

I.

1. Mit der Entscheidung über das Erziehungsrecht hat das Gericht zu sichern, daß die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder unter den Bedingungen der aufgelösten Ehe mit ihren vielfältigen Auswirkungen für Kinder und Eltern gewährleistet wird. Es hat das Erziehungsrecht dem Elternteil zu übertragen, der nach den im Zeitpunkt der Ehescheidung gegebenen Voraussetzungen und der für die Zukunft erkennbaren Entwicklung am besten geeignet ist, das sozialistische Erziehungsziel zu verwirklichen.

Das Gericht hat das Verfahren gemäß §§ 4, 44 FGB, 2 Abs. 4 FVerfO gesellschaftlich wirksam zu gestalten, indem Schwächen und Mängel in der Erziehungssituation, die die weitere Entwicklung der Kinder beeinträchtigen oder gefährden könnten, durch die Zusammenarbeit staatlicher Organe oder Erziehungsinstitutionen, gesellschaftlicher Organisationen oder Kollektive mit dem Erziehungsberechtigten überwunden werden.

2. Die Vielfalt der Lebensbeziehungen und -Verhältnisse ermöglicht nicht, alle Umstände, die für die Entscheidung über das Erziehungsrecht bei Ehescheidung beachtlich sein können, in ein verbindliches System einzuordnen. Die in § 25 Abs. 2 FGB genannten Kriterien sind in ihrer Aufzählung weder erschöpfend noch sind sie in jedem Einzelfall gleichermaßen für die Entscheidung bedeutsam. Alle im Einzelfall beachtlichen Umstände sind sorgsam zu würdigen, gegeneinander in ihrer Bedeutung abzuwägen und in ihrer Gesamtheit der Entscheidung zugrunde zu legen.
3. Die Mitwirkung des Organs der Jugendhilfe im Ehescheidungsverfahren (§ 25 Absätze 2 und 3 FGB) soll das Gericht unterstützen, eine dem Wohle der